

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 29

DATUM 30. August 2000

NR: 23

Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 22. August 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 25 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Graduierung
- § 3 Wahl des Studienabschlusses
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Hauptprüfungen

A. Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- § 20 Regelung des studienbegleitenden Teils der Bachelor-Prüfung im Rahmen eines Kreditpunktesystems
- § 21 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten
- § 22 Abschlussarbeit im Bachelor-Studium (Bachelor-Thesis)
- § 23 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 24 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Seminar-/Projektleistungen
- § 25 Abschluss des Bachelor-Studiums
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 27 Wiederholung der Bachelor-Prüfung

B. Master-Prüfung

- § 28 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 29 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 30 Regelung des studienbegleitenden Teils der Master-Prüfung im Rahmen eines Kreditpunktesystems
- § 31 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten
- § 32 Abschlussarbeit in der Master-Prüfung (Master-Thesis)
- § 33 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 34 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen , Seminar- und Projektleistungen
- § 35 Abschluss des Master-Studiums

§ 36 Zusatzfächer

- § 37 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 38 Wiederholung der Master-Prüfung

C. Diplomprüfung

- § 39 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 40 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 41 Regelung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung im Rahmen eines Kreditpunktesystems
- § 42 Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten
- § 43 Abschlussarbeit in der Diplomprüfung (Diplomarbeit)
- § 44 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 45 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen , Seminar- und Projektleistungen
- § 46 Abschluss des Diplom-Studiums
- § 47 Zusatzfächer
- § 48 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 49 Wiederholung der Diplomprüfung

D. Gemeinsame Bestimmungen für Prüfungen im Bachelor-, Master- und Diplom-Studium

- § 50 Freiversuch
- § 51 Zeugnis
- § 52 Graduierungsurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 53 Ungültigkeit der Vorprüfung, der Bachelor-, Master- und der Diplomprüfung, Aberkennung der Graduierung
- § 54 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 55 Übergangsbestimmungen
- § 56 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) Die Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft. Durch die Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Graduierung

- (1) Ist eine Hauptprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen der folgenden Grade:
 - (a) bei nach § 25 Abs. 1 bestandener Hauptprüfung nach einem Kurzzeitstudium den Grad „Bachelor of Economic Science (honours)“, abgekürzt „B.E.S. (hon.)“
 - (b) bei nach § 35 Abs. 1 bestandener Hauptprüfung nach einem Graduierten-Studium den Grad Master of Business Administration“, abgekürzt „M.B.A.“, verbunden mit dem Hinweis „äquivalent zum Dipl.-Ök.“
 - (c) bei nach § 46 Abs. 1 bestandener Hauptprüfung nach einem Langzeitstudium den Grad „Diplom-Ökonom“ bzw. „Diplom-Ökonomin“, abgekürzt „Dipl.-Ök.“, verbunden mit dem Hinweis „äquivalent zum Grad M.B.A.“
- (2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin im Rahmen der Diplomprüfung nach einem Langzeitstudium in einem Studienschwerpunkt oder im schwerpunktfreien Studium mindestens drei betriebswirtschaftliche Pflicht- oder Wahlpflichtfächer gemäß § 40 Abs. 1 Zf. 1, 3, 4 oder 5 erfolgreich absolviert, kann ihm bzw. ihr auf Antrag der Grad "Diplom-Kaufmann" bzw. „Diplom-Kauffrau“, abgekürzt „Dipl.-Kfm.“ bzw. „Dipl.-Kff.“ statt des Grades "Diplom-Ökonom" bzw. "Diplom-Ökonomin" verliehen werden .

§ 3

Wahl des Studienabschlusses

Bei der Einschreibung hat der Student festzulegen, welchen Studienabschluss er anstrebt. Der Wechsel des angestrebten Studienabschlusses bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses und ist dem Studentensekretariat/Akademischen Auslandsamt anzuzeigen. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden hierbei anerkannt.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Kurzzeitstudium einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben (7) Semester, für das Graduierten-Studium einschließlich Master-Prüfung drei (3) Semester und für das Langzeitstudium einschließlich der Diplomprüfung neun (9) Semester.
- (2) Der integrierte Studiengang Wirtschaftswissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

* Im folgenden sind die Bezeichnungen Kandidat, Prüfer, Beisitzer etc. durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

- (3) Der Studienstoffumfang im Grundstudium beträgt 66 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflichtbereich 48 SWS, auf den Wahlpflichtbereich 10 SWS und auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 8 SWS.
- (4) Der Studienstoffumfang im Hauptstudium des Studienganges Wirtschaftswissenschaft mit einer Regelstudienzeit von sieben (7) Semestern (**Bachelor-Studium**) beträgt 38 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 34 SWS und auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 4 SWS. Der Studienstoffumfang des anschließenden Graduierten-Studiums mit einer Regelstudienzeit von drei (3) Semestern (**Master-Studium**) beträgt 36 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 33 SWS und auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 3 SWS.
- (5) Der Studienstoffumfang im Hauptstudium des Studienganges Wirtschaftswissenschaft mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern (Diplom-Studium) beträgt 74 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 68 SWS und auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 6 SWS.
- (6) Der Regelstudienstoffumfang nach einem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben (7) Semestern beträgt insgesamt 104 SWS, davon für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 92 SWS und auf den nicht prüfungsrelevanten Bereich 12 SWS.
- (7) Der Regelstudienstoffumfang nach einem Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von insgesamt zehn (10) Semestern (einschließlich des vorangegangenen Bachelor-Studiums) beträgt 140 SWS, davon 126 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 14 SWS für den Wahlbereich.
- (8) Der Regelstudienstoffumfang nach einem Diplom-Studium mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern beträgt insgesamt 140 SWS, davon 126 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 14 SWS für den Wahlbereich.
- (9) Im Bachelor- oder im anschließenden Masterstudium soll grundsätzlich ein Semester an einer ausländischen Universität studiert werden.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Hauptprüfung geht die Vorprüfung voraus. Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Vorprüfung bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters, die Hauptprüfung einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt sein kann.
- (2) Fachprüfungen der Hauptprüfung können erst nach bestandener Vorprüfung abgelegt werden; Ausnahmen hiervon werden durch diese Prüfungsordnung festgelegt (§ 18 Abs. 3, § 39 Abs. 3).
- (3) Die Meldung zu den Fachprüfungen soll jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Fachprüfung des entsprechenden Prüfungszeitraumes erfolgen. Vor der Meldung zur ersten Fachprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) Für die Ablegung von Fachprüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder

werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Prüfer darf fernerhin nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zum Beisitzer darf nach Maßgabe des § 95 Abs. 1 HG nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hauptprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die Fachprüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Vorprüfungen. Soweit die Vorprüfung einer anderen Universität Fächer nicht enthält, die an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im dem Studiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Fachprüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1, Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nach Anhörung des Fachbereichsrats ausschließen. § 17 Abs. 2-4 gilt entsprechend.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Vorprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. sowie in folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung je einen Leistungsnachweis erworben hat:
 - (3.1) Interdisziplinäre Veranstaltung/Proseminar für Betriebswirtschaftslehre
 - (3.2) Interdisziplinäre Veranstaltung/Proseminar für Volkswirtschaftslehre
 - (3.3) Buchführung
 - (3.4) Teilnahme und Nachweis aus Veranstaltungen des Wahlbereichs im Umfang von mind. 10 SWS

4. als Kandidat mit Fachhochschulreife den erfolgreichen Abschluss der Brückenkurse nachweist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung und gfls. Nachweis darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelor-, Master- oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht,
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung, eine Bachelor-, Master- oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft, speziell Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Universität in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit (Diplomarbeit bzw. die Bachelor- oder Master-Thesis); bei Blockprüfungen die gesamte Diplom-Vorprüfung bzw. Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung. Eine Exmatrikulation beendet das Prüfungsverfahren nicht.
- (3) Die Zulassung zur Vorprüfung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und gfls. Nr. 4 vorgelegt werden.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung

- (1) Durch die Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Vorprüfung umfasst folgende Fachprüfungen: eine vierstündige Klausurarbeit jeweils in den Fächern:
 - 2.1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und
 - 2.2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,

zwei zweistündige Klausurarbeiten jeweils in den Fächern:

2.3 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

2.4 Einführung in die Soziologie oder

Einführung in die Wirtschaftsinformatik oder

Einführung in eine Wirtschaftssprache (Wirtschaftsenglisch, -französisch, -spanisch oder -russisch) oder

Grundzüge der Wirtschaftspädagogik sowie

2.5 Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts und

2.6 Statistik

eine zweistündige Klausurarbeit im Fach

2.7 Rechnungswesen

- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Fachprüfungen der Vorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, insbesondere Leistungsnachweise.
- (6) Prüfungsleistungen der Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.
- (7) Im Wahlbereich soll der Kandidat im Umfang von mind. 8 SWS an Lehrveranstaltungen teilnehmen, die nicht seinen Pflicht- und Wahlpflichtfächern angehören.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hier von kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Klausur mitzuteilen. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in seine Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung eines Faches dauert je Kandidat in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote bzw. die Note einer Teilprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht die Fachprüfung aus Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten dieser Teilprüfungen, wenn in den Teilprüfungen mindestens die Noten ausreichend erzielt wurde; andernfalls ist die Fachnote "nicht ausreichend" festzusetzen. Die Fachnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise vorliegen und sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (4) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Vorprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Vorprüfung

- (1) Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, ist bei Nichtbestehen einer Teilfachprüfung nur diese zu wiederholen. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Besteht eine Fachprüfung nur in einer Klausurarbeit, hat der Kandidat sich nach der letzten Wiederholung der Fachprüfung vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 15 Abs. 2 einer mündlichen Ergänzungsprüfung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 14 entsprechend. § 14 Abs. 5 findet keine Anwendung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters stattfinden.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der Vorprüfung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Noten der Leistungsnachweise und deren Themen, die Gesamtnote sowie das Fach des Wahlbereichs enthält, dessen Studium durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Fachprüfung abgelegt wurde.
Studierende mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife, die die Vorprüfung bestanden haben, erwerben damit auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW. 1981, S. 596 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV.NW. 1984 S. 300) die fachgebundene Hochschulreife. In das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Hauptprüfung

A. Bachelor-Prüfung

§ 18

Zulassung

- (1) Zur Hauptprüfung im Bachelor-Studium/Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als diesem gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Vorprüfung im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Hauptprüfung im Kurzzeitstudium im Studiengang Wirtschaftswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet,
- (3) Wenn die Vorprüfung noch nicht vollständig bestanden ist, der Kandidat sich jedoch zu allen noch nicht bestandenen Prüfungen angemeldet hat, kann die Zulassung zur Hauptprüfung im Kurzzeitstudium unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass studienbegleitenden Abschlussprüfungen (Teilfachprüfungen) höchstens gemäß dem in § 20 Abs. 7 anerkannt werden. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird im Rahmen eines Kreditpunktesystems durchgeführt und besteht aus den Fachprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Fachprüfungen sind studienbegleitende Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen der Fächer sowie Seminar- oder Projektleistungen. Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen gemäß § 14 und werden zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss dieser Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer bzw. deren Teilgebiete:
 1. Prüfungsfach (Betriebswirtschaftslehre):

ein **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) eines der Fächer

 - 1.1 Organisation - Personal - Produktion
 - 1.2 Internationales Management und Organisation
 - 1.3 Controlling
 - 1.4 Finanzwirtschaft
 - 1.5 Marketing
 - 1.6 Medienökonomie
 2. Prüfungsfach (Volkswirtschaftslehre):

ein **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) eines der Fächer

 - 2.1 Allgemeine Wirtschaftstheorie
 - 2.2 Spezielle Wirtschaftstheorie
 - 2.3 Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - 2.4 Spezielle Wirtschaftspolitik
 3. Prüfungsfach:

ein **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) eines der Fächer

 - 3.1 Produktionswirtschaft
 - 3.2 Steuerlehre
 - 3.3 Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
 - 3.4 Finanzwissenschaft/öffentliche Dienstleistungsökonomie
 - 3.5 Ökonometrie - Wirtschaftsstatistik
 - 3.6 Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung
 - 3.7 Unternehmensforschung
 - 3.8 Wirtschaftsinformatik
 - 3.9 Unternehmensgründung und Wirtschaftsentwicklung
 - 3.10 Wirtschaftspädagogik
 4. Prüfungsfach:

ein zweites **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) des im 3. Prüfungsfach gewählten Faches oder ein Teilgebiet der folgenden sozial-, rechts-, ingenieur-, informations- oder kulturwissenschaftlichen Fächer:

- 4.1 Arbeits- und Organisationssoziologie
 - 4.2 Sozialpsychologie
 - 4.3 Arbeits- und Sozialrecht
 - 4.4 Wirtschaftsprivatrecht
 - 4.5 Öffentliches Recht - Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - 4.6 Medienrecht - Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht
 - 4.7 Medientechnologie
 - 4.8 Methoden der angewandten und praktischen Informatik
 - 4.9 Kommunikations- und Mediendesign
 - 4.10 ein anderes Technologiefach der Bergischen Universität
(z.B. chemische Technologie, physikalische Technologie, Druckereitechnologie, Bau- oder Sicherheitstechnologie) nach besonderer Zulassung
 - 4.11 Wirtschaftsenglisch
 - 4.12 Wirtschaftsfranzösisch
 - 4.13 Wirtschaftsspanisch
 - 4.14 Wirtschaftsruussisch
5. Prüfungsfach:
ein **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) eines der im 1. bis 4. Prüfungsfach nicht gewählten Fächer.

Die für das Wahlstudium zugelassenen Fächer werden in der Studienordnung benannt.

- (3) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen bestehen in jedem Fach nach Maßgabe der Regelungen der §§ 20 und 21 aus Prüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen mit halbem Zeitumfang gemäß § 14 und der Regelung der §§ 20, 21 und 24. Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Lehrveranstaltungen sowie zu den Seminaren bzw. Projekten wird in der Studienordnung geregelt.
- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen der Bachelor-Prüfung können zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.
- (6) § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (7) Mit der erstmaligen Anmeldung zu einer Fachprüfung einer Lehrveranstaltung oder eines Seminars/ Projektes gilt das betreffende Fach als Prüfungsfach. Der Wechsel eines Prüfungsfaches ist in einem der fünf (5) Prüfungsfächer einmalig möglich. Die im abgewählten Fach erworbenen Kreditpunkte und Maluspunkte verfallen.

§ 20

Regelung des studienbegleitenden Teils der Bachelor-Prüfung im Rahmen eines Kreditpunktesystems

- (1) Für jeden zur Bachelor-Prüfung zugelassenen Kandidaten werden zum Nachweis seiner Studien- und Prüfungsleistungen ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Im Kreditpunktekonto werden die den Fachprüfungen zugeordneten Kreditpunkte bei Bestehen der diesen Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen erfasst. Im Maluspunktekonto werden die den Fachprüfungen zugeordneten Maluspunkte bei Nichtbestehen der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen erfasst. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jeweils formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.
- (2) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs.1, können Kreditpunkte jeweils nur für ein bestimmtes Prüfungsfach erworben werden, wenn
 - 1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend der Studienordnung dem Hauptstudium angehören,

2. die Lehrveranstaltungen mindestens vier (4), höchstens sechs (6) Semesterwochenstunden, ein Projekt/Praxislabor in den Prüfungsfächern § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vier (4) Semesterwochenstunden, ein Semester zwei (2) Semesterwochenstunden umfassen,
3. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Vorlesungen einer Lehrveranstaltung, ein Projekt, Praxislabor oder ein Seminar durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden oder die Erbringung individuell zurechenbarer Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhalten wird und
4. keine Kreditpunkte aus den gleichen Lehrveranstaltungen früherer Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Zu den Vorlesungen werden in der Regel Übungen angeboten; das Nähere regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist.

- (3) Zu den Lehrveranstaltungen der Fächer des Hauptstudiums werden Abschlussprüfungen gemäß § 19 Abs. 4 angeboten, die den Regelungen der §§ 24 und 27 bzw. der §§ 13 und 14 sowie der Freiversuchsregelung des § 50 unterliegen.
- (4) Wer in einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt, erhält Kreditpunkte, sofern die Regelungen des § 20 es zulassen. Die Anzahl der Kreditpunkte (Kr) beträgt allgemein das 1,5-fache der Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen des der Abschlussprüfung zugeordneten Lehrmoduls.
- (5) Für jedes Projekt oder Praxislabor des Hauptstudiums, in dem der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen (entsprechend §§ 9, 11 Abs. (4), 13, 14) erbracht hat, wird ein benoteter Projekt-, Praxislabor- bzw. Seminarschein erteilt. Lautet dessen Note „ausreichend“ (4,0) oder besser, erwirbt der Kandidat wie folgt Kreditpunkte:
 - **sechs (6)** Kreditpunkte für ein Seminar von zwei Semesterwochenstunden,
 - **neun (9)** Kreditpunkte für ein Projekt, Praxislabor bzw. Seminar von vier Semesterwochenstunden,
- (6) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.
- (7) Kreditpunkte können in Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bereits vor Abschluss der Vorprüfung erworben werden, sofern der Kandidat gemäß § 18 Abs. 3 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss ein vorläufiges Kreditpunktekonto und ein vorläufiges Maluspunktekonto, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 18 auf die nach Absatz 1 einzurichtenden Konten übertragen wird.
Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto werden die Kreditpunkte nach Maßgabe von § 21 Abs. 6 übertragen. Ein Freiversuch ist vor der endgültigen Zulassung zur Diplomprüfung ausgeschlossen.
- (8) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bestehen in Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen gemäß § 14 Abs. (1), (2), (4), (5). Die Dauer der Klausurarbeit beträgt
 - 120 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von vier (4) bis sechs (6) Semesterwochenstunden,
 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss dieser Lehrveranstaltungen durchgeführt.
Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt
 - mindestens 15 und höchstens 20 Minuten bei einem Lehrmodul mit Lehrveranstaltungen im Umfang von vier (4) bis sechs (6) Semesterwochenstunden
- (9) Wer außerhalb eines Freiversuchs bei einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung oder einer Seminar- oder Projektleistung oder innerhalb eines Freiversuchs aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte (M) beträgt allgemein das 1,5-fache der Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen des der Abschlussprüfung zugeordneten Lehrmoduls.
Bei einem Seminar bzw. Projekt im Umfang von 2 bzw. 4 Semesterwochenstunden ergeben sich entsprechend Absatz 5 Satz 2 6 bzw. 9 Maluspunkte.

Wer bei einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung oder einer Seminar- oder Projektleistung im 1. Versuch die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erwirbt und diesen Freiversuch nicht wiederholt, erhält im Umfang der erworbenen Kreditpunkte zugleich Bonuspunkte, die von seinen Maluspunkten im Maluspunktekonto subtrahiert werden, soweit die Maluspunkte nicht durch Prüfungsleistungen erworben worden sind, die wegen ordnungswidrigen Verhaltens mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 21

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

- (1) Beim Erwerb von Kreditpunkten im Rahmen des studienbegleitenden Teils der Bachelor-Prüfung ist der Kandidat unbeschadet der Regelungen in § 20 Abs. 2 sowie § 55 (Übergangsbestimmungen) an die Erfüllung der Beschränkungen des § 20 Absätze 2 bis 9 gebunden.
- (2) Zu der gleichen Lehrveranstaltung kann eine Abschlussprüfung höchstens viermal (einschließlich Freiversuch und Wiederholungen) versucht werden.
- (3) In den Prüfungsfächern gemäß § 19 Abs. 2, Nr. 1 bis 5 müssen mindestens je 9 Kreditpunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 erworben werden. Alternativ können im 4. Prüfungsfach 6 Kreditpunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 und 6 Kreditpunkte aus Seminarleistungen erworben werden.
Für Projektleistungen (Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1) müssen im ersten oder zweiten Prüfungsfach 9 Kreditpunkte erworben werden.
- (4) Für studienbegleitende Abschlussprüfungen und Projekt-/Seminarleistungen können je Fach höchstens 18 Kreditpunkte anerkannt werden.
- (5) Für eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) müssen achtzehn (18) Kreditpunkte erworben werden.
- (6) Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto gemäß § 20 Abs. 7 können höchstens achtzehn (18) Kreditpunkte anerkannt werden.

§ 22

Abschlussarbeit im Bachelor-Studium (Bachelor-Thesis)

- (1) Die Bachelor-Thesis im Bachelor-Studium schließt die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studium in der Regel ab. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann frühestens nach der dritten bestandenen Fachprüfung der Bachelor-Prüfung angemeldet werden. Ihr Umfang beträgt grundsätzlich 40 Seiten (DIN A 4, ohne Literaturverzeichnis und Anhang), bei Gruppenarbeiten ein Vielfaches entsprechend der Größe der Kandidatengruppe.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs.1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer festgelegt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt im Rahmen der Bachelor-Prüfung zwei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 2 Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 23

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema festgelegt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen entsprechend § 15 Abs. 2 gebildet. Die Abschlussarbeit ist jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser zu bewerten, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen. Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Abschlussarbeit erwirbt der Kandidat achtzehn (18) Kreditpunkte.

§ 24

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Seminar- und Projektleistungen

- (1) Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (2) Als Nachweis einer Seminar- bzw. Projektleistung gilt jeweils eine Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung (schriftliche Hausarbeit mit Referat und/oder Diskussionsbeiträgen), die inhaltlich und methodisch auf ein Seminar im Umfang von 2 SWS bzw. ein Projekt im Umfang von 4 SWS bezogen ist. Das Projekt kann auch die Form des Praxislabors aufweisen.
- (3) Jede Seminar- bzw. Projektleistung ist von dem das Seminar bzw. das Projekt leitenden Prüfer gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten.
- (4) Die Bewertung der Seminar- bzw. Projektleistung ist dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Seminars bzw. des Projekts mitzuteilen. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in die schriftliche Seminar- bzw. Projektleistung zu geben.

§ 25

Abschluss des Bachelor-Studiums

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald der Kandidat zweiundsiebzig (72) Kreditpunkte unter Erfüllung der Beschränkungen von § 21 Abs. 2 bis 6 erreicht hat.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, sobald der Kandidat

1. die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden hat oder
2. sechsdreißig (36) Maluspunkte auch unter Berücksichtigung seiner Bonuspunkte in seinem Maluspunktekonto aufweist.

Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 17 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 15 und für die Bildung der Fachnoten gelten §§ 20 und 21 entsprechend.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß §19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Kreditpunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte nach Maßgabe von Absatz 3. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs.1 wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Im übrigen gelten § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Übersteigt die Summe der erworbenen Kreditpunkte, die nur bis zu einer Höchstpunktzahl anerkannt werden können, diese Höchstpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Höchstpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichtung bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet; die Anzahlen von Kreditpunkten, die mehreren Höchstpunktschranken unterliegen und deren jeweilige Summen die entsprechenden Höchstpunktzahlen übersteigen, werden mit dem kleinsten sich ergebenden Proportionalitätsfaktor multipliziert.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, werden die Fachnoten als gewichtetes arithmetisches Mittel entsprechend den Absätzen 2 und 3 gebildet.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 und 3 und der Note der Studienarbeit gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs.1 ein Gewicht entsprechend vierundfünfzig (54) Kreditpunkten und die Note der Studienarbeit ein Gewicht entsprechend achtzehn (18) Kreditpunkten erhält; hierbei gilt § 15 Abs.5 entsprechend. Die Gesamtnote wird entsprechend § 15 Abs. 4 bezeichnet.
- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Studienarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelor-Prüfung gemäß Absatz 2 nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 27

Wiederholung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen (Teilprüfungen der Fachprüfungen) können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal, die Abschlussarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Der Kandidat/die Kandidatin erhält in diesem Fall ein neues Thema für die Studienarbeit.
- (2) § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3, sowie Abs. 3 gilt entsprechend für studienbegleitende Abschlussprüfungen sowie Seminar-/Projektleistungen.

B. Master-Prüfung

§ 28

Zulassung

- (1) Zur Hauptprüfung im Master-Studium (Master-Prüfung) kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als diesem gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Vorprüfung im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung und die Bachelor-Prüfung gemäß §§ 18 bis 27 oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.
- (3) Wenn die Bachelor-Prüfung noch nicht vollständig bestanden ist, der Kandidat sich jedoch zu allen noch nicht bestandenen Prüfungen angemeldet hat, kann die Zulassung zur Master-Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass studienbegleitende Abschlussprüfungen (Teilfachprüfungen) höchstens gemäß dem in § 31 Abs. 6 festgelegten Umfang anerkannt werden. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 29

Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung wird im Rahmen eines Kreditpunktesystems durchgeführt und besteht aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Fachprüfungen sind studienbegleitende Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie Seminar- oder Projektleistungen. Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen gemäß § 14 und werden zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss dieser Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer bzw. deren Teilgebiete, wobei Fächer, aus denen in der Bachelor-Prüfung bereits 2 Teilgebiete gewählt worden sind, und in der Bachelor gewählte Teilgebiete in der Master-Prüfung grundsätzlich nicht gewählt werden können:
 1. Prüfungsfach (Betriebswirtschaftslehre):
ein zweites **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) des in der Bachelor-Prüfung gewählten
 1. Prüfungsfaches: alternativ
 - 1.1 Organisation - Personal - Produktion
 - 1.2 Internationales Management und Organisation
 - 1.3 Controlling
 - 1.4 Finanzwirtschaft (Finanzmarktanalyse und Finanzmanagement)
 - 1.5 Marketing
 - 1.6 Medienökonomie

2. Prüfungsfach (Volkswirtschaftslehre):
ein zweites in der Bachelor-Prüfung nicht gewähltes **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) eines der Fächer
 - 2.1 Allgemeine Wirtschaftstheorie
 - 2.2 Spezielle Wirtschaftstheorie
 - 2.3 Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - 2.4 Spezielle Wirtschaftspolitik
 3. Prüfungsfach:
ein zweites **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) des in der Bachelor-Prüfung gewählten Drittfaches oder ein Teilgebiet (im Umfang von 6 SWS) eines in der Bachelor-Prüfung nicht gewählten Fächer: alternativ
 - 3.1 Produktionswirtschaft
 - 3.2 Steuerlehre
 - 3.3 Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
 - 3.4 Finanzwissenschaft/öffentliche Dienstleistungsökonomie
 - 5.2 Ökonometrie - Wirtschaftsstatistik
 - 5.3 Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung
 - 5.4 Unternehmensforschung
 - 3.8 Wirtschaftsinformatik,
 - 3.9 Unternehmensgründung und Wirtschaftsentwicklung,
 - 3.10 Wirtschaftspädagogik

Für den Fall, dass im Bachelor-Studium ein Drittfach 3.1 bis 3.10 mit je einem Teilgebiet im 3. und 4. Prüfungsfach vollständig studiert und geprüft worden ist, kann statt eines anderen wirtschaftswissenschaftlichen Drittfaches auch ein nicht wirtschaftswissenschaftliches Viertfach 4.1 bis 4.14 mit einem Teilgebiet als 3. Prüfungsfach gewählt werden.
 4. Prüfungsfach:
ein zweites **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) des im 3. Prüfungsfach gewählten Faches oder ein zweites Teilgebiet (im Umfang von 6 SWS) eines der folgenden in der Bachelor-Prüfung gewählten sozial-, rechts-, ingenieur-, informations- oder kulturwissenschaftlichen Fächer:
 - 4.1 Arbeits- und Organisationssoziologie
 - 4.2 Sozialpsychologie
 - 4.3 Arbeits- und Sozialrecht
 - 4.4 Wirtschaftsprivatrecht
 - 4.5 Öffentliches Recht - Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - 4.6 Medienrecht - Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht
 - 4.7 Medientechnologie
 - 4.8 Methoden der angewandten und praktische Informatik
 - 4.9 Kommunikations- und Mediendesign
 - 4.10 ein anderes Technologiefach der Bergischen Universität
(z.B. chemische Technologie, physikalische Technologie, Druckereitechnologie, Bau- oder Sicherheitstechnologie) nach besonderer Zulassung
 - 4.11 Wirtschaftsenglisch
 - 4.12 Wirtschaftsfranzösisch
 - 4.13 Wirtschaftsspanisch
 - 4.14 Wirtschaftsrussisch
 5. Prüfungsfach:
ein zweites **Teilgebiet** (im Umfang von 6 SWS) des in der Bachelor-Prüfung gewählten 5. Prüfungsfaches.
- Die für das Wahlstudium zugelassenen Fächer werden in der Studienordnung benannt.

- (3) Die Prüfungsfächer können frei oder auch nach Studienschwerpunkten kombiniert werden.
- (4) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen bestehen nach Maßgabe der Regelungen der §§ 30 und 31 in jedem Fach aus Prüfungen in Form zwei- oder vierstündiger Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen mit vollem oder halben Zeitumfang gemäß § 14 und der Regelung der §§ 30, 31 und 34. Die Prüfungen im Zusatzfach sind in § 36 geregelt. Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Lehrveranstaltungen sowie zu den Seminaren und Projekten wird in der Studienordnung geregelt.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen können zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.
- (7) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (8) Mit der erstmaligen Anmeldung zu einer Fachprüfung einer Lehrveranstaltung oder eines Seminars oder Projektes gilt das betreffende Fach als Prüfungsfach. Der Wechsel eines Prüfungsfaches ist in einem der fünf (5) Prüfungsfächer einmalig möglich. Die im abgewählten Fach erworbenen Kreditpunkten und Maluspunkte verfallen.

§ 30

Regelung des studienbegleitenden Teils der Master-Prüfung im Rahmen eines Kreditpunktesystems

- (1) Für jeden zur Master-Prüfung zugelassenen Kandidaten werden zum Nachweis seiner Studien- und Prüfungsleistungen ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Im Kreditpunktekonto werden die den Fachprüfungen zugeordneten Kreditpunkte bei Bestehen der diesen Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen erfasst. Im Maluspunktekonto werden die den Fachprüfungen zugeordneten Maluspunkte bei Nichtbestehen der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen erfasst. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jeweils formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.
- (2) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 29 Abs. 1, können Kreditpunkte jeweils nur für ein bestimmtes Prüfungsfach erworben werden, wenn
 1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend der Studienordnung dem Hauptstudium angehören,
 2. die Lehrveranstaltungen mindestens vier (4), höchstens zwölf (12) Semesterwochenstunden, ein Projekt/Praxislabor vier (4) Semesterwochenstunden, ein Seminar zwei (2) Semesterwochenstunden umfassen,
 3. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung, ein Projekt/Praxislabor oder ein Seminar durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden oder die Erbringung individuell zurechenbarer Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhalten wird und
 4. keine Kreditpunkte aus den gleichen Lehrveranstaltungen früherer Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.
 Zu den Vorlesungen werden in der Regel Übungen angeboten; das Nähere regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist.
- (3) Zu den Lehrveranstaltungen der Fächer des Hauptstudiums werden Abschlussprüfungen gemäß § 29 Abs. 4 angeboten, die den Regelungen der §§ 34 und 38 bzw. der §§ 13 und 14 sowie der Freiversuchsregelung des § 50 unterliegen.
- (4) Wer in einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt, erhält Kreditpunkte, sofern die Regelungen des § 30 es zulassen. Die Anzahl der Kreditpunkte (Kr) beträgt allgemein das 1,5-fache der Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen des der Abschlussprüfung zugeordneten Lehrmoduls.

- (5) Für jedes Projekt, Praxislabor bzw. Seminar des Hauptstudiums, in dem der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen (entsprechend §§ 9, 11 Abs. (4), 13, 14) erbracht hat, wird ein benoteter Projekt-, Praxislabor- bzw. Seminarschein erteilt. Lautet dessen Note „ausreichend“ (4,0) oder besser, erwirbt der Kandidat wie folgt Kreditpunkte:
- sechs (6) Kreditpunkte für ein Seminar von zwei Semesterwochenstunden,
 - neun (9) Kreditpunkte für ein Projekt, Praxislabor bzw. Seminar von vier Semesterwochenstunden,
- (6) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.
- (7) Kreditpunkte können in Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bereits vor Abschluss der Bachelor-Prüfung erworben werden, sofern der Kandidat gemäß § 28 Abs. 3 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss ein vorläufiges Kreditpunktekonto, dessen Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 28 auf die nach Absatz 1 einzurichtenden Konten übertragen wird.
Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto werden die Kreditpunkte nach Maßgabe von § 31 Abs. 6 übertragen. Ein Freiversuch ist vor der endgültigen Zulassung zur Diplomprüfung ausgeschlossen.
- (8) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bestehen aus Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen gemäß § 14 Abs. (1)-(2) und (4)-(5). Die Dauer der Klausurarbeit beträgt
- 120 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von vier (4) bis sechs (6) Semesterwochenstunden,
 - 240 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von acht (8) bis zwölf (12) Semesterwochenstunden.
- Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss dieser Lehrveranstaltungen durchgeführt.
Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt
- mindestens 15 und höchstens 20 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von vier (4) bis sechs (6) Semesterwochenstunden,
 - mindestens 30 und höchstens 45 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von acht (8) bis zwölf (12) Semesterwochenstunden.
- (9) Wer außerhalb eines Freiversuchs bei einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung oder einer Seminar- oder Projektleistung oder innerhalb eines Freiversuchs aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte (M) beträgt allgemein das 1,5-fache der Anzahl der Semesterwochenstunden des der Abschlussprüfung zugeordneten Lehrmoduls.
Bei einem Seminar bzw. Projekt im Umfang von 2 bzw. 4 Semesterwochenstunden ergeben sich entsprechend Absatz 5, Satz 2 sechs (6) bzw. neun (9) Maluspunkte.
Wer bei einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung oder einer Seminar- oder Projektleistung im 1. Versuch als Freiversuch die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erwirbt und diesen Freiversuch nicht wiederholt, erhält im Umfang der erworbenen Kreditpunkte zugleich Bonuspunkte, die von seinen Maluspunkten im Maluspunktekonto subtrahiert werden, soweit die Maluspunkte nicht durch Prüfungsleistungen erworben worden sind, die wegen ordnungswidrigen Verhaltens mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 31

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

- (1) Beim Erwerb von Kreditpunkten im Rahmen des studienbegleitenden Teils der Master-Prüfung ist der Kandidat unbeschadet der Regelungen in § 30 Abs. 2 sowie § 55 (Übergangsbestimmungen) an die Erfüllung der Beschränkungen des § 28 Absätze 2 bis 9 gebunden.
- (2) Zu der gleichen Lehrveranstaltung kann eine Abschlussprüfung höchstens viermal (einschließlich Freiversuch und Wiederholungen) versucht werden.

- (3) In den Prüfungsfächern gemäß § 29 Abs. 2, Nr. 1 bis 5 müssen mindestens folgende Kreditpunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und Projekten/Seminaren gemäß § 29 Abs. 1 erworben werden:
- im ersten und zweiten Prüfungsfach je 9 aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen sowie im ersten oder zweiten Prüfungsfach mindestens 9 aus Projekten/Seminaren,
 - im dritten und vierten Prüfungsfach je 12 (davon mindestens 6 aus einem Projekt/Seminar),
 - im fünften Prüfungsfach mindestens 9 aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen.
- Sofern im Bachelor-Studium im Dritt- und Viertfach mit zwei Teilgebieten desselben Faches bereits eine Seminarleistung erbracht worden ist, sind im 3. Prüfungsfach des Master-Studiums mindestens 9 Kreditpunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu einem Teilgebiet eines Dritt-/Viertfaches und im 4. Prüfungsfach 6 Kreditpunkte aus Seminarleistungen desselben gewählten Dritt-/Viertfaches zu erwerben.
- (4) Für studienbegleitende Abschlussprüfungen und Projekt-/Seminarleistungen können höchstens folgende Kreditpunkte anerkannt werden:
- im ersten und zweiten Prüfungsfach je 18,
 - im dritten und vierten Prüfungsfach je 15,
 - im fünften Prüfungsfach 18.
- (5) Für die Abschlussarbeit (Master-Thesis) müssen sechsunddreißig (36) Kreditpunkte erworben werden.
- (6) Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto gemäß § 30 Abs. 7 können höchstens achtzehn (18) Kreditpunkte anerkannt werden.

§ 32

Abschlussarbeit in der Master-Prüfung (Master-Thesis)

- (1) Die Master-Thesis im Master-Studium schließt die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studium in der Regel ab. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann frühestens nach der dritten bestandenen Fachprüfung der Master-Prüfung angemeldet werden. Ihr Umfang beträgt grundsätzlich 80 Seiten (DIN A4) ohne Literaturverzeichnis und Anhang, bei Gruppenarbeiten ein Vielfaches entsprechend der Größe der Kandidatengruppe.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer festgelegt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Studienarbeit vorzuschlagen. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt im Rahmen der Master-Prüfung vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahms-

weise um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 2 Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.

- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 33

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema festgelegt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Studienarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen entsprechend § 15 Abs. 2 gebildet. Die Abschlussarbeit ist jedoch dann als „ausreichend“ oder besser zu bewerten, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.
- (4) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Abschlussarbeit erwirbt der Kandidat sechsenddreißig (36) Kreditpunkte.

§ 34

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Seminar- und Projektleistungen

- (1) Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (2) Als Nachweis einer Seminar- bzw. Projektleistung gilt jeweils eine Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung (schriftliche Hausarbeit mit Referat und/oder Diskussionsbeiträgen), die inhaltlich und methodisch auf ein Seminar im Umfang von 2 SWS bzw. ein Projekt im Umfang von 4 SWS bezogen ist. Das Projekt kann auch die Form des Praxislabors aufweisen.
- (3) Jede Seminar- bzw. Projektleistung ist von dem das Seminar bzw. das Projekt leitenden Prüfer gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten.
- (4) Die Bewertung der Seminar- bzw. Projektleistung ist dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Seminars bzw. des Projekts mitzuteilen. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in die schriftlichen Seminar- bzw. Projektleistungen zu geben.

§ 35

Abschluss des Master-Studiums

- (1) Die Master-Prüfung im Graduierten-Studium ist bestanden, sobald der Kandidat sechsendneunzig (96) Kreditpunkte unter Erfüllung der Anforderungen von § 31 Abs. 2 bis 6 erreicht hat.
- (2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, sobald der Kandidat
 1. die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden hat oder
 2. sechsenddreißig (36) Maluspunkte auch unter Berücksichtigung seiner Bonuspunkte in seinem Maluspunktekonto entsprechend § 30b Abs. 9 aufweist.

- (3) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 17 Abs.2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 36 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfach gilt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein an der Bergischen Universität zugelassenes Wahlfach.
- (2) Die Prüfung im Zusatzfach umfasst studienbegleitende Abschlussprüfungen (Klausuren oder mündliche Prüfungen entsprechend § 14) die in der Studienordnung festgelegt sind.
Für die Prüfungsleistungen werden entsprechend §§ 30 und 31 Kreditpunkte erworben. Sobald 10 Kreditpunkte erzielt worden sind, ist ein Zusatzfach bestanden. Die Fachnote ergibt sich entsprechend § 37. Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen, jedoch auf Antrag im Prüfungszeugnis genannt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 und 29 bis 31 entsprechend.

§ 37 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 15 und für die Bildung der Fachnoten gelten §§ 30 bis 31 entsprechend.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 29 Abs. 1 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Kreditpunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte nach Maßgabe von Absatz 3. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 29 Abs. 1, wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Im übrigen gelten § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Übersteigt die Summe der erworbenen Kreditpunkte, die nur bis zu einer Höchstpunktzahl anerkannt werden können, diese Höchstpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Höchstpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichtung bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet; die Anzahlen von Kreditpunkten, die mehreren Höchstpunktschranken unterliegen und deren jeweilige Summen die entsprechenden Höchstpunktzahlen übersteigen, werden mit dem kleinsten sich ergebenden Proportionalitätsfaktor multipliziert.
- (4) Ist die Master-Prüfung bestanden, werden die Fachnoten als gewichtetes arithmetisches Mittel entsprechend den Absätzen 2 und 3 gebildet.
- (5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 und 3 und der Note der Studienarbeit gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 29 Abs. 1 ein Gewicht entsprechend sechzig (60) Kreditpunkten und die Note der Studienarbeit ein Gewicht entsprechend sechsunddreißig (36) Kreditpunkten erhält; hierbei gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. Die Gesamtnote wird entsprechend § 15 Abs. 4 bezeichnet.
- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung gemäß Absatz 2 nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 38

Wiederholung der Master-Prüfung

- (1) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Projekt-/Seminarleistungen können bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" zweimal, die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema für die Abschlussarbeit.
- (2) § 16 Abs. 1, Satz 2 und 3, sowie Abs. 3 gilt entsprechend für studienbegleitende Abschlussprüfungen und Seminar-/Projektleistungen.

C. Diplomprüfung

§ 39

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung im Langzeitstudium kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als diesem gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 6) bestanden hat;
 2. die Vorprüfung im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet,
- (3) Wenn die Vorprüfung noch nicht vollständig bestanden ist, der Kandidat sich jedoch zu allen noch nicht bestandenen Prüfungen angemeldet hat, kann die Zulassung zur Diplomprüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass studienbegleitende Abschlussprüfungen (Teilfachprüfungen) höchstens gemäß dem in § 41 Abs. 7 festgelegten Umfang anerkannt werden. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 40

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung wird im Rahmen eines Kreditpunktesystems durchgeführt und besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen sind studienbegleitende Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie Seminar- oder Projektleistungen. Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bestehen aus Klausuren und mündlichen Prüfungen gemäß § 14 und werden zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss dieser Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:
 1. Prüfungsfach (Betriebswirtschaftslehre): alternativ
 - 1.1 Organisation – Personal – Produktion
 - 1.2 Internationales Management und Organisation
 - 1.3 Controlling
 - 1.4 Finanzwirtschaft (Finanzmarktanalyse und Finanzmanagement)

- 1.5 Marketing
- 1.6 Medienökonomie
- 2. Prüfungsfach (Volkswirtschaftslehre): alternativ zwei Teilgebiete aus den Fächern
 - 2.1 Allgemeine Wirtschaftstheorie
 - 2.2 Spezielle Wirtschaftstheorie
 - 2.3 Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - 2.4 Spezielle Wirtschaftspolitik
- 3. Prüfungsfach:
alternativ
 - 3.1 Produktionswirtschaft (betriebswirtschaftliches Fach),
 - 3.2 Steuerlehre (betriebswirtschaftliches Fach),
 - 3.3 Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung (betriebswirtschaftliches Fach),
 - 3.4 Finanzwissenschaft (volkswirtschaftliches Fach)
 - 3.5 Ökonometrie - Wirtschaftsstatistik
 - 3.6 Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung,
 - 3.7 Unternehmensforschung
 - 3.8 Wirtschaftsinformatik
 - 3.9 Unternehmensgründung und Wirtschaftsentwicklung
 - 3.10 Wirtschaftspädagogik
- 4. Prüfungsfach:
alternativ eines der Fächer 3.1 bis 3.9, sofern nicht als Drittfach gewählt, oder alternativ eines der folgenden sozial-, rechts-, ingenieur-, informations- oder kulturwissenschaftlichen Fächer:
 - 4.1 Arbeits- und Organisationssoziologie
 - 4.2 Sozialpsychologie
 - 4.3 Arbeits- und Sozialrecht
 - 4.4 Wirtschaftsprivatrecht
 - 4.5 Öffentliches Recht - Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - 4.6 Medienrecht - Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht
 - 4.7 Medientechnologie
 - 4.8 Methoden der angewandten und praktische Informatik
 - 4.9 Kommunikations- und Mediendesign*
 - 4.10 ein anderes Technologiefach der Bergischen Universität
(z.B. chemische Technologie, physikalische Technologie, Druckereitechnologie, Bau- oder Sicherheitstechnologie) nach besonderer Zulassung
 - 4.11 Wirtschaftsenglisch
 - 4.12 Wirtschaftsfranzösisch
 - 4.13 Wirtschaftsspanisch
 - 4.14 Wirtschaftsrussisch
- 5. Prüfungsfach:
alternativ
 - 5.1 eine weitere Betriebswirtschaftslehre nach Nr. 1, sofern nicht als Erstfach gewählt, oder
 - 5.2 Volkswirtschaftslehre nach Nr. 2 mit Teilgebieten, die nicht im Zweitfach gewählt worden sind, oder
 - 5.3 ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach nach Nr. 3, sofern nicht als Dritt- oder Viertfach gewählt, oder
 - 5.4 ein weiteres Fach nach Nr. 4 (4.1 bis 4.14) sofern nicht als Viertfach gewählt.

Die für das Wahlstudium zugelassenen Fächer werden in der Studienordnung benannt.

- (3) Die Prüfungsfächer können innerhalb eines schwerpunktfreien Studiums oder innerhalb von alternativen Studienschwerpunkten wie folgt kombiniert werden:

- a) im schwerpunktfreien Studium (SPF):
 1. Prüfungsfach: eine der Betriebswirtschaftslehren nach Abs. 2, Nr. 1,
 2. Prüfungsfach: Volkswirtschaftslehre nach Abs. 2, Nr. 2,
 3. Prüfungsfach: eines der Wahlpflichtfächer nach Abs. 2, Nr. 3,
 4. Prüfungsfach: eines der Wahlpflichtfächer nach Abs. 2, Nr. 4, sofern nicht als Drittfach gewählt,
 5. Prüfungsfach: ein weiteres Fach nach Abs. 2, Nr. 5,
- b) im Studienschwerpunkt „Management und Unternehmensentwicklung“:
 1. Prüfungsfach: alternativ
 - 1.1 Organisation – Personal – Produktion
 - 1.2 Internationales Management und Organisation
 - 1.3 Controlling
 2. Prüfungsfach: Volkswirtschaftslehre, alternativ zwei Teilgebiete aus den Fächern
 - 2.1 Allgemeine Wirtschaftstheorie
 - 2.2 Spezielle Wirtschaftstheorie
 - 2.3 Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - 2.4 Spezielle Wirtschaftspolitik
 3. Prüfungsfach: alternativ
 - 3.1 Produktionswirtschaft
 - 3.2 Unternehmensgründung und Wirtschaftsentwicklung
 4. Prüfungsfach: alternativ
 - 4.1 Produktionswirtschaft, sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.2 Unternehmensgründung und Entwicklungsökonomie, sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.3 Arbeits- und Organisationssoziologie
 - 4.4 Sozialpsychologie
 - 4.5 Arbeits- und Sozialrecht
 - 4.6 Wirtschaftsprivatrecht
 - 4.7 Öffentliches Recht - Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - 4.8 Wirtschaftsinformatik
 - 4.9 Ökonometrie - Wirtschaftsstatistik
 - 4.10 Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung
 - 4.11 Unternehmensforschung
 - 4.12 Wirtschaftsenglisch
 - 4.13 Wirtschaftsfranzösisch
 - 4.14 Wirtschaftsspanisch
 - 4.15 Wirtschaftsrussisch
 - 4.16 Wirtschaftspädagogik
 5. Prüfungsfach: ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach, nach Ziffer 1, 2, 3 und 4, oder ein wirtschaftswissenschaftliches Erst- oder Drittfach eines anderen Schwerpunktes, sofern es nicht als Erst-, Dritt- oder Viertfach gewählt wird;
- c) im Studienschwerpunkt „Finanzen, Unternehmensrechnung und -prüfung, Steuern“,
 1. Prüfungsfach: alternativ
 - 1.1 Finanzwirtschaft
 - 1.2 Controlling
 2. Prüfungsfach: Volkswirtschaftslehre, alternativ zwei Teilgebiete aus den Fächern
 - 2.1 Allgemeine Wirtschaftstheorie
 - 2.2 Spezielle Wirtschaftstheorie
 - 2.3 Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - 2.4 Spezielle Wirtschaftspolitik

3. Prüfungsfach: alternativ
 - 3.1 Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
 - 3.2 Steuerlehre
 - 3.3 Finanzwissenschaft/öffentliche Dienstleistungen
 4. Prüfungsfach: alternativ
 - 4.1 Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.2 Steuerlehre, sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.3 Finanzwissenschaft, sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.4 Wirtschaftsprivatrecht
 - 4.5 Öffentliches Recht - Wirtschaftsverwaltungsrecht
 - 4.6 Wirtschaftsinformatik
 - 4.7 Ökonometrie - Wirtschaftsstatistik
 - 4.8 Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung
 - 4.9 Unternehmensforschung
 - 4.10 Wirtschaftsenglisch
 - 4.11 Wirtschaftsfranzösisch
 - 4.12 Wirtschaftsspanisch
 - 4.13 Wirtschaftsrussisch
 - 4.14 Wirtschaftspädagogik
 5. Prüfungsfach: ein weiteres wirtschaftswissenschaftliches Fach nach Ziffer 1, 2, 3 und 4, oder ein wirtschaftswissenschaftliches Erst- oder Drittfach eines anderen Schwerpunktes, sofern es nicht als Erst-, Dritt- oder Viertfach gewählt wird.
- d) im Studienschwerpunkt „Marketing und Medienökonomie“:
1. Prüfungsfach: alternativ
 - 1.1 Marketing
 - 1.2 Medienökonomie
 2. Prüfungsfach: Volkswirtschaftslehre, alternativ zwei Teilgebiete aus den Fächern
 - 2.1 Allgemeine Wirtschaftstheorie
 - 2.2 Spezielle Wirtschaftstheorie
 - 2.3 Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - 2.4 Spezielle Wirtschaftspolitik
 3. Prüfungsfach:

Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung,
 4. Prüfungsfach: alternativ
 - 4.1 Medienrecht - Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht,
 - 4.2 Wirtschaftsinformatik
 - 4.3 Kommunikations- und Mediendesign
 - 4.4 Medientechnologie
 - 4.5 Wirtschaftsenglisch
 - 4.6 Wirtschaftsfranzösisch
 - 4.7 Wirtschaftsspanisch
 - 4.8 Wirtschaftsrussisch
 - 4.9 Wirtschaftspädagogik
 5. Prüfungsfach: ein weiteres Fach nach Ziffer 1, 2, 3 und 4 oder ein wirtschaftswissenschaftliches Erst- oder Drittfach eines anderen Schwerpunktes, sofern es nicht als Erst-, Dritt- oder Viertfach gewählt wird.
- e) im Studienschwerpunkt „Wirtschaftsinformatik“
1. Prüfungsfach: Wirtschaftsinformatik
 2. Prüfungsfach: Volkswirtschaftslehre, alternativ zwei Teilgebiete aus den Fächern
 - 2.1 Allgemeine Wirtschaftstheorie

- 2.2 Spezielle Wirtschaftstheorie
 - 2.3 Allgemeine Wirtschaftspolitik
 - 2.4 Spezielle Wirtschaftspolitik
 - 3. Prüfungsfach: alternativ
 - 3.1 Methoden der angewandten und praktischen Informatik
 - 3.2 Ökonometrie - Wirtschaftsstatistik
 - 3.3 Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung
 - 3.4 Unternehmensforschung
 - 4. Prüfungsfach: alternativ
 - 4.1 Methoden der angewandten und praktische Informatik, sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.2 Ökonometrie - Wirtschaftsstatistik sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.3 Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung, sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.4 Unternehmensforschung, sofern nicht als Drittfach gewählt
 - 4.5 Marketing
 - 4.6 Controlling
 - 4.7 Finanzwirtschaft
 - 4.8 Produktionswirtschaft
 - 4.9 Organisation – Personal – Produktion
 - 4.10 Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
 - 4.11 Steuerlehre
 - 4.12 Finanzwissenschaft/öffentliche Dienstleistungsökonomie
 - 4.13 Medienökonomie
 - 4.14 Wirtschaftspädagogik
 - 5. Prüfungsfach: ein weiteres Fach nach Ziffer 1, 2, 3 und 4 oder ein wirtschaftswissenschaftliches Erst- oder Drittfach eines anderen Schwerpunktes, sofern es nicht als Erst-, Dritt- oder Viertfach gewählt wird.
- (4) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen bestehen in jedem Fach des schwerpunktfreien Studienprogramms wie alle schwerpunktbezogenen Studienprogramme nach Maßgabe der Regelungen der §§ 41 und 42c aus Prüfungen in Form zwei- oder vierstündiger Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen mit vollem oder halben Zeitumfang gemäß § 14 und der Regelung der §§ 41,42 und 45. Die Prüfungen im Zusatzfach sind in § 47 geregelt. Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Lehrveranstaltungen sowie zu den Seminaren und Projekten wird in der Studienordnung geregelt.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen können zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.
- (7) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (8) Mit der erstmaligen Anmeldung zu einer Fachprüfung einer Lehrveranstaltung oder eines Seminars oder Projektes gilt das betreffende Fach als Prüfungsfach. Der Wechsel eines Prüfungsfaches ist in einem der fünf (5) Prüfungsfächer einmalig möglich. Die im abgewählten Fach erworbenen Kreditpunkten und Maluspunkte verfallen.

§ 41

Regelung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung im Langzeitstudium im Rahmen eines Kreditpunktesystems

- (1) Für jeden zur Diplomprüfung im Langzeitstudium zugelassenen Kandidaten werden zum Nachweis seiner Studien- und Prüfungsleistungen ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Im Kreditpunktekonto werden die den Fachprüfungen zugeordneten

Kreditpunkte bei Bestehen der diesen Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen erfasst. Im Maluspunktekonto werden die den Fachprüfungen zugeordneten Maluspunkte bei Nichtbestehen der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen erfasst. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jeweils formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

- (2) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 40 Abs. 1, können Kreditpunkte jeweils nur für ein bestimmtes Prüfungsfach erworben werden, wenn
 1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend der Studienordnung dem Hauptstudium angehören,
 2. die Lehrveranstaltungen mindestens vier (4), höchstens zwölf (12) Semesterwochenstunden, ein Projekt/Praxislabor vier (4) Semesterwochenstunden, ein Seminar zwei (2) Semesterwochenstunden umfassen,
 3. der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Lehrveranstaltung, ein Projekt/Praxislabor oder ein Seminar durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden oder die Erbringung individuell zurechenbarer Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhalten wird und
 4. keine Kreditpunkte aus den gleichen Lehrveranstaltungen früherer Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.Zu den Vorlesungen werden in der Regel Übungen angeboten; das Nähere regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltung gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist.
- (3) Zu den Lehrveranstaltungen der Fächer des Hauptstudiums werden Abschlussprüfungen gemäß § 40 Abs. 4 angeboten, die den Regelungen der §§ 45 und 49 bzw. der §§ 13 und 14 sowie der Freiversuchsregelung des § 50 unterliegen.
- (4) Wer in einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt, erhält Kreditpunkte, sofern die Regelungen des § 41 es zulassen. Die Anzahl der Kreditpunkte (Kr) beträgt allgemein das 1,5-fache der Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen des der Abschlussprüfung zugeordneten Lehrmoduls.
- (5) Für jedes Projekt, Praxislabor bzw. Seminar des Hauptstudiums, in dem der Kandidat bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen (entsprechend §§ 9, 11 Abs. (4), 13, 14) erbracht hat, wird ein benoteter Projekt-, Praxislabor- bzw. Seminarschein erteilt. Lautet dessen Note „ausreichend“ (4,0) oder besser, erwirbt der Kandidat wie folgt Kreditpunkte:
 - sechs (6) Kreditpunkte für ein Seminar von zwei Semesterwochenstunden,
 - neun (9) Kreditpunkte für ein Projekt, Praxislabor bzw. Seminar von vier Semesterwochenstunden,
- (6) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.
- (7) Kreditpunkte können in Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bereits vor Abschluss der Vorprüfung erworben werden, sofern der Kandidat gemäß § 39 Abs. 3 vorläufig zugelassen ist. In diesem Fall eröffnet der Prüfungsausschuss ein vorläufiges Kreditpunktekonto, dessen Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 39 auf die nach Absatz 1 einzurichtenden Konten übertragen wird.

Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto werden die Kreditpunkte nach Maßgabe von § 42 Abs. 6 übertragen. Ein Freiversuch ist vor der endgültigen Zulassung zur Diplomprüfung ausgeschlossen.
- (8) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen bestehen aus Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen gemäß § 14. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt
 - 120 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von vier (4) bis sechs (6) Semesterwochenstunden,
 - 240 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von acht (8) bis zwölf (12) Semesterwochenstunden.

Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss dieser Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt

- mindestens 15 und höchstens 20 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von vier (4) bis sechs (6) Semesterwochenstunden,
- mindestens 30 und höchstens 45 Minuten bei einer Lehrveranstaltung im Umfang von acht (8) bis zwölf (12) Semesterwochenstunden.

- (9) Wer außerhalb eines Freiversuchs bei einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung oder einer Seminar- oder Projektleistung oder innerhalb eines Freiversuchs aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erzielt, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte (M) beträgt allgemein das 1,5-fache der Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen des der Abschlussprüfung zugeordneten Lehrmoduls.

Bei einem Seminar bzw. Projekt im Umfang von 2 bzw. 4 Semesterwochenstunden ergeben sich entsprechend Absatz 5, Satz 2 sechs (6) bzw. neun (9) Maluspunkte.

Wer bei einer Abschlussprüfung einer Lehrveranstaltung oder einer Seminar- oder Projektleistung im 1. Versuch als Freiversuch die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erwirbt und diesen Freiversuch nicht wiederholt, erhält im Umfang der erworbenen Kreditpunkte zugleich Bonuspunkte, die von seinen Maluspunkten im Maluspunktekonto subtrahiert werden, soweit die Maluspunkte nicht durch Prüfungsleistungen erworben worden sind, die wegen ordnungswidrigen Verhaltens mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 42

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

- (1) Beim Erwerb von Kreditpunkten im Rahmen des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung ist der Kandidat unbeschadet der Regelungen in § 41 Abs. 2 sowie § 55 (Übergangsbestimmungen) an die Erfüllung der Beschränkungen des § 41 Absätze 2 bis 9 gebunden.
- (2) Zu der gleichen Lehrveranstaltung kann eine Abschlussprüfung höchstens viermal (einschließlich Freiversuch und Wiederholungen) versucht werden.
- (3) Aus Prüfungsfächern gemäß § 40 Abs. 2, Nr. 1 bis 5 müssen mindestens folgende Kreditpunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und Projekten/ Seminaren gemäß § 40 Abs. 1 erworben werden:
 - im ersten und zweiten Prüfungsfach je 27 (davon mindestens 18 aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und mindestens 9 aus Projekten/Seminaren),
 - im dritten und vierten Prüfungsfach je 21 (davon mindestens 12 aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen und mindestens 6 aus einem Projekt/Seminar),
 - im fünften Prüfungsfach mindestens 18 aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen.
- (4) Für studienbegleitende Abschlussprüfungen und Projekt-/Seminarleistungen können höchstens folgende Kreditpunkte anerkannt werden:
 - im ersten und zweiten Prüfungsfach je 36,
 - im dritten und vierten Prüfungsfach je 30,
 - im fünften Prüfungsfach 27.
- (5) Für die Diplomarbeit müssen sechsunddreißig (36) Kreditpunkte erworben werden.
- (6) Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto gemäß § 41 Abs. 7 können höchstens achtzehn (18) Kreditpunkte anerkannt werden.

§ 43

Abschlussarbeit im Diplomstudium (Diplomarbeit)

- (1) Die Abschlussarbeit im Diplomstudium (Diplomarbeit) schließt die wissenschaftliche Ausbildung in der Regel ab. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann frühestens nach der dritten bestandenen Fachprüfung der

Diplomprüfung angemeldet werden. Ihr Umfang soll grundsätzlich 80 Seiten (DIN A4) ohne Literaturverzeichnis und Anhang, bei Gruppenarbeiten ein Vielfaches entsprechend der Größe der Kandidatengruppe betragen.

- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer festgelegt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Diplomarbeit vorzuschlagen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Rahmen der Diplomprüfung vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen, der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu acht Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 2 Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 44

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema festgelegt hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen entsprechend § 15 Abs. 2 gebildet. Die Diplomarbeit ist jedoch dann als „ausreichend“ oder besser zu bewerten, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.
- (4) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit erwirbt der Kandidat sechsunddreißig (36) Kreditpunkte.

§ 45

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Seminar- und Projektleistungen

- (1) Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (2) Als Nachweis einer Seminar- bzw. Projektleistung gilt jeweils eine Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung (schriftliche Hausarbeit mit Referat und/oder Diskussionsbeiträgen), die inhaltlich und methodisch auf ein Seminar im Umfang von 2 SWS bzw. ein Projekt im Umfang von 4 SWS bezogen ist. Das Projekt kann auch die Form des Praxislabors aufweisen.
- (3) Jede Seminar- bzw. Projektleistung ist von dem das Seminar bzw. das Projekt leitenden Prüfer gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten.
- (4) Die Bewertung der Seminar- bzw. Projektleistung ist dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Seminars bzw. des Projekts mitzuteilen. Innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in die schriftlichen Seminar- bzw. Projektleistungen zu geben.

§ 46

Abschluss des Diplomstudiums

- (1) Die Diplomprüfung im Langzeitstudium ist bestanden, sobald der Kandidat einhundertundfünfzig (150) Kreditpunkte unter Erfüllung der Anforderungen von § 42 Abs. 2 bis 6 erreicht hat.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, sobald der Kandidat
 1. die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden hat oder
 2. zweiundsiebzig (72) Maluspunkte auch unter Berücksichtigung seiner Bonuspunkte in seinem Maluspunktekonto entsprechend § 41 Abs. 9 aufweist.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 17 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 47

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfach gilt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein an der Bergischen Universität zugelassenes Wahlfach.
- (2) Die Prüfung im Zusatzfach umfasst studienbegleitende Abschlussprüfungen (Klausuren oder mündliche Prüfungen entsprechend § 14) die in der Studienordnung festgelegt sind. Für die Prüfungsleistungen werden entsprechend §§ 41 und 42 Kreditpunkte erworben. Sobald 10 Kreditpunkte erzielt worden sind, ist ein Zusatzfach bestanden. Die Fachnote ergibt sich entsprechend § 48.
Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen, jedoch auf Antrag im Prüfungszeugnis genannt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 14 und 19-21 entsprechend.

§ 48

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 15 und für die Bildung der Fachnoten gelten §§ 41 bis 42 entsprechend.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 40 Abs.1 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Kreditpunkte erworben wurden, gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Noten erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen Kreditpunkte nach Maßgabe von Absatz 3. Die

Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 40 Abs. 1, wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Im übrigen gelten § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (3) Übersteigt die Summe der erworbenen Kreditpunkte, die nur bis zu einer Höchstpunktzahl anerkannt werden können, diese Höchstpunktzahl, wird ein Proportionalitätsfaktor als Verhältnis von Höchstpunktzahl zur Summe der erworbenen Kreditpunkte gebildet. Als Gewichtung bei der Bildung der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 werden in diesem Falle die mit dem Proportionalitätsfaktor multiplizierten Anzahlen der Kreditpunkte verwendet; die Anzahlen von Kreditpunkten, die mehreren Höchstpunktschranken unterliegen und deren jeweilige Summen die entsprechenden Höchstpunktzahlen übersteigen, werden mit dem kleinsten sich ergebenden Proportionalitätsfaktor multipliziert.
- (4) Ist die Diplomprüfung bestanden, werden die Fachnoten als gewichtetes arithmetisches Mittel entsprechend den Absätzen 2 und 3 gebildet.
- (5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 2 und 3 und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 40 Abs. 1 ein Gewicht entsprechend einhundertundvierzehn (114) Kreditpunkten und die Note der Diplomarbeit ein Gewicht entsprechend sechsunddreißig (36) Kreditpunkten erhält; hierbei gilt § 14 Abs. 5 entsprechend. Die Gesamtnote wird entsprechend § 15 Abs. 4 bezeichnet.
- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung gemäß Absatz 2 nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 49

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die studienbegleitenden Abschlussprüfungen und Projekt-/Seminarleistungen können bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" zweimal, die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema für die Diplomarbeit.
- (2) § 16 Abs. 1, Satz 2 und 3, sowie Abs. 3 gilt entsprechend für studienbegleitende Abschlussprüfungen und Seminar-/Projektleistungen.

D. Gemeinsame Bestimmungen für Prüfungen im Bachelor-, Master- und Diplom-Studium

§ 50

Freiversuch

- (1) Legt ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Hauptprüfung gemäß § 19 Abs. 1, § 29 Abs. 1 bzw. § 40 Abs. 1 ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote der Hauptprüfung zugrunde gelegt.
- (7) Jede Fachprüfung der Hauptprüfung kann auf Antrag des Kandidaten als Freiversuch gewertet werden, wenn der Kandidat die Fachprüfung im Rahmen des Bachelor-Studiums spätestens im siebenten (7.) Fachsemester, im Rahmen des Master-Studiums spätestens im zehnten (10.) Fachsemester oder im Rahmen des Diplomstudiums spätestens im neunten (9.) Fachsemester ablegt. Bei der Anmeldung zu dieser Fachprüfung muss der Kandidat mindestens folgende Kreditpunkte gemäß § 20, § 30 bzw. § 41 erworben haben:
 - im Rahmen der Bachelor-Prüfung
9 Kreditpunkte bis zum sechsten (6.) Fachsemester bei Anmeldung im siebten (7.) Fachsemester
 - im Rahmen der Master-Prüfung 9 Kreditpunkte bis zum neunten (9.) Fachsemester bei Anmeldung im zehnten (10.) Fachsemester
 - im Rahmen der Diplomprüfung
45 Kreditpunkte bis zum achten (8.) Fachsemester bei Anmeldung im neunten (9.) Fachsemester,
30 Kreditpunkte bis zum siebenten (7.) Fachsemester bei Anmeldung im achten (8.) Fachsemester,
15 Kreditpunkte bis zum sechsten (6.) Fachsemester bei Anmeldung im siebten (7.) Fachsemester.

Bei Anmeldung im sechsten (6.) oder einem früheren Semester ist der Erwerb von Kreditpunkten bis zum vorangehenden Semester nicht erforderlich.

§ 51 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten bzw. Noten der gewählten Teilgebiete der Fächer, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit sowie deren Note enthält. In einer Anlage werden für jedes Fach sämtliche Lehrveranstaltungen, Projekte und Seminare ausgewiesen, aus denen Kreditpunkte erworben worden sind, die dabei erzielten einzelnen Noten gemäß § 15 Abs. 1, deren Durchschnittswerte gemäß § 26 Absatz 2 und 3 bzw. § 37 Abs. 2 und 3 bzw. § 48 Abs. 2 und 3 sowie das Semester des Erwerbs der Kreditpunkte, den gfls. gewählten Studienschwerpunkt sowie die Namen der Prüfer der bestandenen Fachprüfungen und seiner Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in dem Zusatzfach mit dem Umfang des Studiums in diesem Fach und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 52

Graduierungsurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Graduierungsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Graduierungsurkunde wird von dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 53

Ungültigkeit der Vorprüfung, der Bachelor-, Master- und der Diplomprüfung, Aberkennung der Graduierung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist die Graduierung für ungültig zu erklären, der entsprechende akademische Grad abzuerkennen und die Graduierungsurkunde einzuziehen.

§ 54

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 55

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die **ab Wintersemester 2000/2001** erstmalig für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Vorprüfung bestanden haben, können

spätestens bis einschließlich Sommersemester 2003 die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1999 geltenden Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die **vor dem Wintersemester 2000/2001** für den integrierten Studiengang an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal eingeschrieben worden sind und die Vorprüfung noch nicht bestanden haben, können diese **spätestens bis einschließlich Sommersemester 2001 nach der im Sommersemester 2000** geltenden Prüfungsordnung ablegen, müssen jedoch die Hauptprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 56

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen vom 5.12.1991, (Amtl. Mittlg. 3/92) und vom 23.5.1995 (Amtl. Mittlg. 15/95) außer Kraft. § 55 bleibt unberührt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaftswissenschaft vom 31.5.1999 und vom 15.5.2000.

Wuppertal, den 22. August 2000

Der Rektor
der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Volker Ronge